

# SATZUNG

## des Kreis-Leichtathletik-Verbandes Diepholz e.V.

v. 16.3.2006 in der Fassung v. 3.12.2021

- § 1 – Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 – Aufgaben des Verbandes
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 – Rechte u. Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag, Haftungsausschluss
- § 6 – Organe
- § 7 – Kreisverbandstag
- § 8 – Vorstand
- § 9 – Sportgericht
- § 10 – Kassenprüfer
- § 11 – Auflösung
- § 12 – Datenschutz
- § 13 – Übergangsvorschriften

### **§ 1 – Name, Zweck und Sitz des Verbandes**

1. Der Name des Vereins lautet Kreis-Leichtathletik-Verband Diepholz e.V. (KLV DH). Er ist die Organisation aller die Leichtathletik betreibenden Vereine im Bereich des Kreis-Sportbundes Diepholz e.V. (KSB). Der KLV DH ist unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband dem KSB Diepholz e.V. angeschlossen und ist einer der Kreisverbände des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (NLV).
2. <sup>1</sup>Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege der Leichtathletik sowie die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung deren gemeinsamer Interessen. <sup>2</sup>Der KLV DH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>4</sup>Die Finanzmittel des KLV DH dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.  
<sup>5</sup>Handelt es sich bei den Mitgliedern um natürliche Personen, so erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des KLV DH. <sup>6</sup>Leichtathletik betreibende Vereine als Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des KLV DH zur Erfüllung der satzungsgemäß festgelegten Zwecke erhalten. <sup>7</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>8</sup>Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. <sup>9</sup>Ihnen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des Haushalts gezahlt werden.  
<sup>10</sup>Der KLV DH ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Der KLV DH hat seinen Sitz in Syke. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

## **§ 2 – Aufgaben des Verbandes**

Der KLV DH regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und des NLV die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Zuständigkeitsbereich. Dazu zählen:

- a) die Durchführung eigener Veranstaltungen
- b) die Ausrichtung von Veranstaltungen im Auftrage des NLV
- c) die Genehmigung von Veranstaltungen der Vereine
- d) die Förderung breitensportlicher Aktivitäten
- e) Schulungsmaßnahmen durch Lehrgänge
- f) Festlegung und Veröffentlichung von Terminen des Verbandes
- g) Erstellung von jährlichen Bestenlisten
- h) Durchführung von Ehrungen
- i) Schlichtung von Streitigkeiten.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

### 1. Ordentliche Mitglieder

- a) Die Mitgliedschaft im KLV DH kann jeder Verein erwerben; sofern er Mitglied im KSB ist und in seiner jährlichen Bestandsmeldung Leichtathleten ausgewiesen hat.
- b) Bei Gründung können auch natürliche Personen Mitglieder werden.

### 2. Ehrenmitglieder

Der KLV DH kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung der Leichtathletik zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

Zu § 3.1.

- a) durch Austritt zum Jahresende aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KLV DH bis zum 30.09., vorausgesetzt, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind erfüllt,
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem KSB.

Zu § 3.2.

durch Ableben oder durch Beschluss des Kreis-Sportgerichts bei unehrenhaftem Verhalten.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag, Haftungsausschluss**

1. Die Mitglieder des KLV DH sind **berechtigt**:
  - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Kreisverbandstagen teilzunehmen,
  - b) an den Meisterschaften des KLV DH nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
  - c) Veranstaltungen auf der Grundlage bestehender Ordnungen durchzuführen.
2. Die Mitglieder des KLV DH sind **verpflichtet**:
  - a) die Satzungen und Ordnungen des DLV und des NLV sowie die auf den Landes- und Kreisverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen
  - b) die Interessen des KLV DH zu vertreten
  - c) die durch Landes-, und Kreisgremien festgelegten Abgaben und Aufgaben termingerecht zu entrichten bzw. zu erledigen
  - d) die vom KSB und/oder KLV DH sowie vom NLV geforderten Auskünfte über den Mitgliederbestand und über die Besetzung ihrer Abteilungsleitung unverzüglich zu melden
  - e) zur Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des Kreises und übergeordneter Verbände.
3. Der KLV DH kann einen Mitgliedsbeitrag erheben, über dessen Höhe auf dem Kreisverbandstag entschieden wird. Er ist jeweils zum 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
4. Der KLV DH haftet nicht für seine Mitglieder.

## **§ 6 – Organe**

1. Die Organe des KLV DH sind:
  - a) der Kreisverbandstag
  - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## § 7 – Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des KLV DH.
2. Ordentliche Kreisverbandstage finden jährlich statt. Einladungen hierzu müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung (TO) erfolgen.
3. Kreisverbandstage jeglicher Art können auch in Ausnahmefällen (z.B. höhere Gewalt, Epidemie, Pandemie) virtuell mit Hilfe elektronischer Medien einberufen und durchgeführt werden.
4. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine und die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes. Jeder Verein hat eine Stimme, für jede weitere angefangene 50 gemeldete Leichtathleten (Stichtag 31.12. des Vorjahres) eine weitere Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Anträge zur TO müssen spätestens zehn Tage vor dem Kreisverbandstag schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) mit Begründung beim Kreis-Vorsitzenden vorliegen.
7. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Bei Abstimmungen oder Wahlen werden nur die abgegebenen Ja/Nein-Stimmen gewertet.
9. Die TO muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
  - Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der Stimmberechtigten
  - Genehmigung des Protokolls des letzten Kreisverbandstages
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Neuwahlen gemäß § 8
10. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden; sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von jeweils zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
12. Außerordentliche Kreisverbandstage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreisverbandstage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

13. Den Vorsitz führt der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder bei Abwesenheit beider das dienstälteste Vorstandsmitglied.
14. Der Ablauf sowie die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) dem Stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) dem Kassenwart

und weiteren Mitgliedern, denen fachliche Ressorts zugeordnet werden. – Ergänzungswahlen für vakante Posten können jederzeit erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen sind und wenigstens 50% der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des KLV DH nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreisverbandstag gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Kreisverbandstag den Jahresbericht und legt den Kassenbericht und den Haushaltsplan vor.
4. Zwei Mitglieder des Vorstandes zu a) bis c) vertreten den KLV DH im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
5. Der Vorstand bestellt bei Bedarf den Schlichter, der vor der Anrufung des zuständigen Sportgerichts tätig werden soll.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung von Fachaufgaben zeitlich begrenzt Einzelpersonen und Arbeitsgruppen einsetzen.
8. Für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB (Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).
9. Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell mit Hilfe elektronischer Medien einberufen und durchgeführt werden.
10. Grundsätzlich können Beschlüsse des Vorstandes auch per Umlaufverfahren entschieden werden.

### **§ 9 – Sportgericht**

1. Sportgericht des KLV DH ist der Rechtsausschuss des NLV nach Anrufung der Schlichter.
2. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird nach den Bestimmungen des DLV und des NLV ausgeübt.

### **§ 10 – Kassenprüfer**

1. Der Kreisverbandstag wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands und auch nicht zur Erledigung von Fachaufgaben eingesetzt (vgl. § 8 Ziff. 7) sein.
2. Die Kasse des KLV DH ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, durch die Kassenprüfer zu prüfen.

### **§ 11 – Auflösung**

1. Die Auflösung des KLV DH kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Das Vermögen des KLV DH verfällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den NLV, der es verwaltet und einem eventuellen neuen als gemeinnützig anerkannten Leichtathletikverband in seinem Gebiet zur Verfügung stellt. Kommt eine Neugründung zeitnah nicht zustande, muss das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen sportlichen Zwecken zugeführt werden.

### **§ 12 – Datenschutz**

1. Der KLV DH darf zur Erfüllung der eigenen Zwecke und Aufgaben die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Wettkampfteilnehmern gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erheben, speichern, verändern und löschen.
2. Darüber hinaus erfolge die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### § 13 – Übergangsvorschrift

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen lediglich redaktioneller Art oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderung ist auf dem nächsten Kreisverbandstag zu berichten.

#### Hinweis

Der KLV Diepholz e.V. wurde am 16.03.2006 in Bassum durch folgende Personen gegründet:

- ★ *Berthold Buchwald, LC Hansa Stuhr*
- ★ *Uwe Franke, SG Diepholz*
- ★ *Peter Dutschke, FTSV Jahn Brinkum*
- ★ *Dieter Rippe, TuS Varrel*
- ★ *Bernhard Keller, MTV Barnstorf*
- ★ *Helga Ehrenbruch, TV Bruchhausen-Vilsen*
- ★ *Ute Schröder, TSV Asendorf*
- ★ *Rolf Wortmann, TuS Sulingen*
- ★ *Dieter Tjaden, LC Hansa Stuhr*
- ★ *Jan Neubauer, LC Hansa Stuhr*
- ★ *Herwald Kloppe, TSV Schwarme*
- ★ *Wilfried Becker, TuS Sulingen*